

Es wird Solches und daß der gedachte Verein den August Zimmermann hier zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 3. Januar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[6] VI. Es liegt im Sinne der Vorschriften in § 2 der Ministerial-Verordnung vom 4. Juni 1882, betreffend die Verhütung ansteckender Krankheiten durch die Schulen und Kinderbewahranstalten (Regierungs-Blatt Seite 99 ff.) und in § 1 der Verordnung vom 16. März 1887 (Regierungs-Blatt Seite 157 ff.), daß auch in solchen Fällen, wenn in dem Hausstand eines nicht im Schulhause wohnenden Lehrers eine Person an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, von der zuständigen Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Bezirksarzt, bezüglich nach dem Gutachten des Hausarztes, das Erforderliche veranlaßt wird, um eine Vermittelung der Ansteckung durch den betreffenden Lehrer auszuschließen. Hiernach ist zu verfahren und, wenn nach Lage der Umstände die Aussetzung des Unterrichts von Seiten des Lehrers angeordnet werden muß, nach Thunlichkeit für die Vertretung desselben Sorge zu tragen.

Bei diesem Anlaß wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Falle, wenn wegen ansteckender Krankheiten unter den Schulkindern oder wegen des Auftretens von Epidemien eine Schule geschlossen worden ist, für die Dauer dieser Schließung selbstverständlich auch die sonstige Vereinigung und Versammlung von Schulkindern, z. B. im Konfirmandenunterricht oder bei gottesdienstlichen Anlässen, zu vermeiden ist. Es ist zunächst Pflicht der Ortsschulbehörde, auch in dieser Beziehung das Erforderliche vorzusehen.

Weimar, den 6. Januar 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Großherzogl. Hauses
 und des Kultus. Departement des Innern.
Stichling. **v. Groß.**